

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Corinna Miazga, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/3996 –**

Koordinator der Bundesregierung für bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2006 möchte die Bundesregierung „systematisch die Themen der besseren Rechtsetzung“ verfolgen und „diese stetig weiter“ entwickeln. Gesetze sollen praxistauglicher, wirksamer und nutzerorientierter gemacht werden. Dazu wurde das Referat „Bessere Rechtsetzung, Geschäftsstelle für Bürokratieabbau“ im Bundesministerium der Justiz eingerichtet, das koordinierend tätig sein soll (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/buerokratieabbau/was-wir-tun>).

Der Aufgabenbereich wird wie folgt wiedergegeben:

„Hierzu erarbeiten und testen wir gemeinsam mit den Bundesministerien und anderen Partnern neue Herangehensweisen und Methoden, schließen verbindliche Vereinbarungen und Standards mit den Ministerien, bauen Wissen in den Ministerien auf, durch Erfahrungsaustausche und Fortbildungen, machen Fortschritte und Erfolge der besseren Rechtsetzung transparent (z. B. über den Jahresbericht, Webseite zu laufenden Beteiligungen) und arbeiten mit wichtigen Partnerinnen und Partnern zusammen, z. B. der Wissenschaft, dem Statistischen Bundesamt, den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Verbänden, den Landesregierungen sowie internationalen Partnern und der OECD (<https://bundesregierung.de/breg-de/themen/buerokratieabbau/was-wir-tun>).“

Konkret gehe es um:

„Einheitliches methodisches Herangehen bei der Rechtsetzung: Erfüllungsaufwand, One in, one out (Oioo), Umstellungsaufwand, Nutzendarstellung, Erprobung, frühe Beteiligung Betroffener, überprüfbare Ziele für die Bessere Rechtsetzung und Datengrundlage (z. B. One in, one out, Inkrafttreten zu Quartalsbeginn),

Leitfäden, Checklisten, Datenbanken und andere digitale Instrumente, stetige Weiterentwicklung des Werkzeugkastens, Schulungen und Sprechstunden zu Themen der besseren Rechtsetzung (z. B. Beteiligung, Evaluierung), Erfahrungsaustausche, Beispiele guter Praxis, Newsletter, Netzwerke“ (<https://bund.esregierung.de/breg-de/themen/buerokratieabbau/was-wir-tun>).

Die amtierende Bundesregierung führt dieses Bundesprogramm fort: Im Juni 2022 hat das Bundeskabinett Benjamin Strasser (FDP), Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz, zum neuen Koordinator der Bundesregierung für das Referat „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ berufen (https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/0622_Koordinator_Rechtssetzung_Buerokratieabbau.html#:~:text=Juni%202022%20Benjamin%20Strasser%20ist,Bessere%20Rechtsetzung%20und%20B%C3%BCrokratieabbau%20berufen). Er löst Hendrik Hoppenstedt ab.

„Als Koordinator für Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau leitet Benjamin Strasser den zuständigen Ausschuss beamteter Staatssekretäre der Bundesministerien“ (https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/0622_Koordinator_Rechtssetzung_Buerokratieabbau.html). Der Ausschuss soll die Maßnahmen für „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ steuern und bündeln (ebd.). Er soll zudem Verfahren zur Vorbereitung von Gesetzentwürfen weiterentwickeln (ebd.). Als Koordinator soll Benjamin Strasser auch Ansprechpartner für Verbände, die Verwaltung, die Normenkontrollräte bei Bund und Ländern und für Landesregierungen (ebd.).

Der Bürger soll und muss verstehen, was gesetzlich für ihn verbindlich geregelt ist. Deshalb sollen Gesetze auch hinreichend bestimmt und klar formuliert sein. Dies schreibt die Verfassung verbindlich vor. Weil dies nicht der Fall ist, hat die Bundesregierung seit 2006 das Bundesprogramm und das Amt des Koordinators für das Referat „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ initiiert. Aktuell zeigt der Fall des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), dass es an der verfassungsrechtlichen Vorgabe der Bestimmtheit und Klarheit rechtlicher Normen immer noch fehlt. Der Augsburger Rechtsprofessor Josef Franz Lindner sollte prüfen, wie lange die Corona-Einreiseregeln noch gelten. Er sollte prüfen, wie lange die Bundesregierung sie verlängern und ausdehnen darf. Die aktuelle Verordnung läuft Ende August 2022 aus. Mithin stellte sich die Frage, was gilt ab September 2022. Wäre es möglich, dass der Bundesminister für Gesundheit diese Beschränkungen ohne das Parlament wieder in Kraft treten lassen oder gar ausweiten kann?

Selbst als Volljurist, so Lindner gegenüber „Welt Online“ (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus239602541/Deutschlands-wirre-Gesetze-immer-komplizierter-und-intransparenter.html>), gerate man bei § 36 IfSG „ins Schwimmen“. Er sei handwerklich dermaßen schlecht gemacht, dass man die Regeln inhaltlich nur schwer nachvollziehen könne: Das sei, so Lindner gegenüber „Welt Online“ (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus239602541/Deutschlands-wirre-Gesetze-immer-komplizierter-und-intransparenter.html>), verfassungsrechtlich problematisch: „Das Grundgesetz verlangt, dass Gesetze klar und eindeutig formuliert sind, damit der Bürger weiß, auf welche Rechte und Pflichten er sich einstellen muss.“ Es geht immerhin um mögliche Impf- und Testpflichten und damit um schwere Eingriffe in die Grundrechte der Bürger. Schließlich sind Verstöße sogar mit der Verhängung von Bußgeldern beschwert.

Das Infektionsschutzgesetz ist indes nicht das einzige Gesetz, das handwerklich schlecht und für den Bürger nicht verständlich gemacht ist. Auch andere Juristen, so berichtet „Welt Online“ (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus239602541/Deutschlands-wirre-Gesetze-immer-komplizierter-und-intransparenter.html>), darunter solche, die immer wieder als Sachverständige im Deutschen Bundestag auftreten, klagen: Gesetze würden immer weniger nachvollziehbar für diejenigen, die sie betreffen. Diese Kritik ist seit Langem bekannt. Neu ist aber, dass selbst Experten nicht mehr ohne Weiteres gesetzliche Regelungen nachvollziehen können.

Weitere Beispiele für schlechte Gesetzgebung finden sich im Steuer-, Datenschutz-, Sicherheits- und Ausländerrecht. Daniel Thym, Rechtsprofessor an der Universität Konstanz, bemängelt gegenüber „Welt Online“, seit Jahren gebe es bereits die Forderung, das Migrationsrecht verständlicher und kürzer zu gestalten. „In der Sache zeigt die Tendenz klar in eine andere Richtung: Es wird immer komplizierter, länger und intransparenter“, so Thym (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus239602541/Deutschlands-wirre-Gesetze-immer-komplizierter-und-intransparenter.html>).

welt.de/politik/deutschland/plus239602541/Deutschlands-wirre-Gesetze-immer-komplizierter-und-intransparenter.html).

Folge dieser schlechten Gesetzgebung (s. o.) ist, dass Fehler, die gemacht werden, von den Gerichten korrigiert werden müssen. Dies geht nach Auffassung der Fragesteller mit einer hohen Frustrationsrate beim Bürger einher: Es kann nach Dafürhalten der Fragesteller nicht sein, dass verfassungswidrige Gesetze von der Legislative produziert werden und diese erst nach jahrelangen Rechtsstreitigkeiten vom Bundesverfassungsgericht kassiert werden (<https://www.tagesschau.de/inland/gesetzgebervorgericht100.html>). Dies geht im wahrsten Sinne auf Kosten der Bürger.

1. Ist das Amt des Koordinators der Bundesregierung für das Referat „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ mit einer besonderen Vergütung, Entschädigung, Zulage oder sonstigen Zuwendung (zusätzlich zu den Amtsbezügen) verbunden?

Nein.

2. Wie viele Beschäftigte sind dem Referat „Bessere Rechtsetzung, Geschäftsstelle für Bürokratieabbau“ im Bundesministerium der Justiz zugeordnet (bitte nach Amtsbezeichnung, Besoldungsstufe, Angestellten bzw. Beamten und Anteil der Beschäftigten, die die Befähigung zum Richteramt haben, aufschlüsseln)?

Das Referat „Bessere Rechtsetzung, Geschäftsstelle für Bürokratieabbau“ im Bundesministerium der Justiz verfügt über fünf Beschäftigte. Im Einzelnen:

Amtsbezeichnungen:	4x Regierungsdirektor/in 1x Tarifbeschäftigte/r
Besoldungs- und Entgeltgruppen:	4x A15 1x TVöD Bund E9a
Angestellten beziehungsweise Beamten:	4x Beamte/r 1x Tarifbeschäftigte/r
Anteil mit Befähigung zum Richteramt:	40 Prozent

3. Wie viele Mitarbeiter mit Befähigung zum Richteramt sind im Bundeskanzleramt und in den Bundesministerien beschäftigt, und wie hoch ist der Anteil derjenigen, die mit der Erarbeitung von Gesetzesvorlagen und sonstiger rechtlicher Vorhaben befasst sind (bitte nach Bundeskanzleramt und einzelnen Ministerien aufschlüsseln)?

Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Befähigung zum Richteramt:

Ressort	Anzahl
Bundeskanzleramt	128*
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	500
Bundesministerium der Finanzen	395
Bundesministerium des Innern und für Heimat	430
Auswärtiges Amt	443
Bundesministerium der Justiz	349
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	276
Bundesministerium der Verteidigung	413
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	167

Ressort	Anzahl
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	175**
Bundesministerium für Gesundheit	199
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	218
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	Anzahl im niedrigen dreistelligen Bereich***
Bundesministerium für Bildung und Forschung	199
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	96
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	56

* Bundeskanzleramt: Diese Angabe basiert auf einer Auswertung des Personalverwaltungssystems des Bundeskanzleramts, in dem Berufsabschlüsse nicht immer systematisch vollständig erfasst werden.

** Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Durch eine aktuelle Umstellung der elektronischen Personalverwaltung ist eine statistische Auswertung im Moment unter Umständen nicht exakt.

*** Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: Durch eine aktuelle Umstellung der elektronischen Personalverwaltung ist eine statistische Auswertung im Moment nicht möglich.

Die Mitwirkung bei der Rechtsetzung gehört zu den Kernaufgaben der Bundesregierung. Dies umfasst die Konzipierung, Erarbeitung und Formulierung von Regulierungsvorschlägen sowie die Mitwirkung bei der Normsetzung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Häufig stellt diese Aufgabe einen Bestandteil höchst unterschiedlicher Aufgabenbereiche einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters dar, der zudem je nach aktuellem Regulierungsbedarf ständiger Änderung unterliegt. Angesichts dessen, ist die Angabe des Anteils derjenigen, die mit der Erarbeitung von Gesetzesvorlagen und sonstiger rechtlicher Vorhaben befasst sind, nicht möglich.

4. Wie viele externe Dienstleister hat die Bundesregierung seit 8. Dezember 2021 für die Begutachtung bzw. Erarbeitung von geplanten Gesetzesvorlagen herangezogen (bitte nach Ministerien, Art der Dienstleister und Namen der Gesetzesvorlagen aufschlüsseln)?

Ressort	Anzahl Dienstleister	Art der Dienstleister	Name der Gesetzentwürfe
Bundeskanzleramt	0		
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	0		
Bundesministerium der Finanzen	1	Wissenschaftliches Institut	Jahressteuergesetz 2022 Inflationsausgleichsgesetz
Bundesministerium des Innern und für Heimat	1	Rechtsanwaltskanzlei	Änderungen Onlinezugangsgesetz
Auswärtiges Amt	0		
Bundesministerium der Justiz	1	Gesellschaft für Rechts- und Fachsprache	siehe unten*
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	0		
Bundesministerium der Verteidigung	0		
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	0		

Ressort	Anzahl Dienstleister	Art der Dienstleister	Name der Gesetzentwürfe
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	0		
Bundesministerium für Gesundheit	0		
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	0		
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	0		
Bundesministerium für Bildung und Forschung	1	Rechtsanwaltskanzlei	Gesetz zur Weiterentwicklung von Freiheitsgraden der Agentur für Sprunginnovationen (SPRIND) und zur Entfesselung der Förderung von Sprunginnovationen
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0		
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	1	Wirtschaftsforschungsinstitut	Heizkostenzuschussgesetz Wohngeld Plus Gesetz Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes

* Der externe Dienstleister hat im fraglichen Zeitraum folgende Gesetzentwürfe geprüft, zu denen inzwischen eine Bundesrats- beziehungsweise Bundestagsdrucksache existiert beziehungsweise die über die Internetseite der jeweils betroffenen Ressorts zugänglich sind:

- Gesetz zur Regelung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Wohngeld aufgrund stark gestiegener Energiekosten
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts und zur Übertragung von Aufgaben an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

- Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen
- Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise
- Zweites Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung
- Zweites Gesetz zur Änderung des Hopfengesetzes
- Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes im Siebenundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
- Gesetz zur Aufklärung, Beratung und Impfung aller Volljährigen gegen SARS-CoV-2
- Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“
- Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABI. L 172 vom 17.05.2021, S 79) und zur Änderung weiterer Gesetze
- Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher
- Gesetz zur Regelung eines Sanktionsmoratoriums
- Zweites Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften
- Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor
- Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
- Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) – Gesetz zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Arbeitstitel) FH-EnWG/ Gasspeicherregelung
- Gesetz zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen
- Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung
- Steuerentlastungsgesetz 2022
Gesetz zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie
- Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes
- Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

- Gesetz zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres
- Gesetz zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen
- Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung
- Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes
- Siebtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes
- Änderung des Gebäudeenergiegesetzes
- Gesetz zur Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Zulage für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben und zur Änderung weiterer Vorschriften
- Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes
- Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes von Flüssigerdgas
- Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs
- Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung
- Gesetz zur weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates
- Zweites Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften
- Zweites Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten
- Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften
- Zweites Gesetz zur Änderung des Lebensmittelspezialitätengesetzes
- Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts
- Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Achtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
- Gesetz zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, (Einwegkunststofffondsgesetz)
- Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusam-

menarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

- Gesetz zur Änderung des Statistikregistergesetzes und weiterer Gesetze
- Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden
- Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz)
- Gesetz zur Umsetzung der Vorgaben in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen
- Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes
- Jahressteuergesetz 2022
- Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Wohngeld-Plus-Gesetz
- Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes
- Gesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen und zur Abschöpfung von Vorteilen aus Wettbewerbsverstößen
- Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht
- Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs
- Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energie-wirtschaftlicher Vorschriften
- Gesetz zur Modernisierung des Bundesbaus
- Gesetz zur Schaffung einer befristeten Einsatzreserve von Kernkraftwerken durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Atomgesetzes

5. Wie hoch waren die Kosten, die für die Beauftragung der externen Gutachter seit 8. Dezember 2021 angefallen sind?

2.780.844,90 Euro.

Anmerkung:

Die Kosten können nur für ganze Monate angegeben werden. Teils geht der Umfang der Leistungen über die in der Anfrage angesprochenen Inhalte hinaus. Eine Aufteilung der Kosten auf die hier erfragten Inhalte und darüber hinaus gehende Inhalte ist nicht möglich.

6. Welche konkreten Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2006 bereits vorgenommen, um das Ziel einer besseren Rechtssetzung zu erreichen?

Nach § 7 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates erstattet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über

- den Stand des Bürokratieabbaus im Rahmen bestehender Zielvorgaben,
- die Erfahrungen mit der angewandten Methodik zur Schätzung des Erfüllungsaufwandes,
- die Entwicklung des Erfüllungsaufwandes in den einzelnen Ministerien und
- die Ergebnisse und der Fortentwicklung auf dem Gebiet der besseren Rechtsetzung.

Auf die als Bundestagsdrucksachen verfügbaren Berichte wird verwiesen.

7. Welche konkreten Maßnahmen, insbesondere für Verfahren zur Vorbereitung von Gesetzentwürfen, wurden vom amtierenden Koordinator der Bundesregierung für das Referat „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ vorgenommen bzw. sind geplant?

Der amtierende Koordinator der Bundesregierung für „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ Benjamin Strasser wurde durch Kabinettsbeschluss vom 22. Juni 2022 berufen. Der vom Koordinator geleitete Ausschuss beamteter Staatssekretäre für „Bessere Rechtssetzung und Bürokratieabbau“ wird in Kürze zusammentreten.

8. Mit welchen Verbänden gab bzw. gibt es seit dem 14. März 2018 Kontakte des jeweiligen Koordinators der Bundesregierung für das Referat „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ (bitte nach Name und Art der Organisation, Grund und zeitlicher Dauer der Kontaktaufnahme aufschlüsseln)?

Vorbemerkung:

Der Staatsminister a. D. Dr. Hendrik Hoppenstedt war vom 14. März 2018 bis zum 8. Dezember 2021 der Koordinator der Bundesregierung für „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“. Angaben zu diesem Zeitraum beruhen angesichts des Ausscheidens von Herrn Staatsminister a. D. aus der Bundesregierung auf der Aktenlage des Bundeskanzleramts. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehen zu zurückliegenden Sachverhalten, die den Verantwortungsbereich früherer Bundesregierungen betreffen, Rekonstruktionspflichten nur im Rahmen des Zumutbaren (BVerfGE vom 1. Juli 2009 (2 BvE 5/06), Rn. 144). Der Beauftragte hat aufgabenbedingt Kontakt mit einer Vielzahl von Akteuren, wobei dieser in verschiedenen Formen, auch spontan oder lediglich telefonisch, per E-Mail oder Brief, stattfinden kann. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche beziehungsweise deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen beziehungsweise aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Seit dem 14. März 2018 hat der Koordinator der Bundesregierung für „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ in dieser Eigenschaft folgende Kontakte zu Verbänden gehabt:

Name und Art der Organisation	Grund des Kontaktes	Zeitliche Dauer der Kontaktaufnahme
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB), Verband	Schreiben des ZDB und Gespräch	Zur Dauer des Kontakts liegen keine Angaben vor.
Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), Spitzenverband der Handwerkskammern	Vortrag beim Rechtspolitischen Podium	20 Minuten laut Vorbereitung
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Deutsche Kreditwirtschaft	Gespräch mit Spitzenverbänden der Wirtschaft, Normenkontrollrat und Bundesministerien	1,5 Stunden laut Vorbereitung
DIHK	Rede bei DIHK-Veranstaltung	20 Minuten laut Vorbereitung
BDI	Schriftwechsel zu einmaligem Erfüllungsaufwand	Zur Dauer des Kontakts liegen keine Angaben vor
BDI	Gespräch mit Hauptgeschäftsführer	Zur Dauer des Kontakts liegen keine Angaben vor
BDA und Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen	Videokonferenz	Zur Dauer des Kontakts liegen keine Angaben vor.

9. Nach welchen Kriterien werden die Ansprechpartner für den Koordinator der Bundesregierung für das Referat „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ ausgewählt?

Der Koordinator der Bundesregierung tauscht sich bei Bedarf mit Ansprechpartnern aus, die aus seiner Sicht für die Erledigung seiner Aufgaben relevant sind.

10. Wie steuert und bündelt der Ausschuss beamteter Staatssekretäre die Maßnahmen für das Referat „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“?

Der Ausschuss berät die anstehenden Themen in seinem Aufgabenbereich („Bessere Rechtssetzung und Bürokratieabbau“). Unter anderem fasst er hierzu Beschlüsse, die sodann in der Bundesregierung umgesetzt werden.

11. Welche Rechtsqualität haben die vom Ausschuss erarbeiteten Maßnahmen, und inwieweit sind sie und für wen verbindlich?

Die vom Staatssekretärsausschuss erarbeiteten Maßnahmen erlangen in den Bundesministerien jeweils die Qualität einer internen Dienstanweisung und gelten als solche gegebenenfalls auch für nachgeordnete Behörden.

12. Hat das Bundeskanzleramt gegenüber dem Koordinator der Bundesregierung für das Referat „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ ein Weisungsrecht, und wenn ja, wurde es seit Einrichtung des Amtes des Koordinators der Bundesregierung für das Referat „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ gegenüber diesem ausgeübt (bitte nach Zeitpunkt und Inhalt der Weisung aufschlüsseln)?

Das Bundeskanzleramt hat gegenüber dem Koordinator der Bundesregierung für „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ kein Weisungsrecht.

13. Wie sehen derzeit die Verfahren zu Vorbereitung von Gesetzentwürfen aus?

Das Verfahren zu Vorbereitung von Gesetzentwürfen richtet sich nach den Vorgaben des Kapitels 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und gegebenenfalls nach ergänzenden Beschlüssen der Bundesregierung.

14. Ist geplant, Gesetze, die bereits in Kraft sind (z. B. das Infektionsschutzgesetz), hinsichtlich des Bestimmtheits- und Klarheitsgebots zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren?

Wenn nein, warum nicht, und wenn ja, welche Gesetze befinden sich derzeit in der Prüfung bzw. stehen zur Prüfung an?

Die Beachtung des Bestimmtheits- und Klarheitsgebots ist eine Daueraufgabe. Änderungsbedarf kann insbesondere dann entstehen, wenn die Bundesregierung Defizite ausmacht, etwa aufgrund von Hinweisen aus der Praxis, nach einschlägiger Rechtsprechung oder anhand von Veröffentlichungen in der Fachliteratur.

Im Hinblick auf das in der Frage angesprochene Infektionsschutzgesetz wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes auf Bundestagsdrucksache 20/3850 S. 21 ff. verwiesen.

